

Präsident
Jens Weber
Berg 18
9043 Trogen
079 960 35 65
jens.weber@kst.ch



Sozialdemokratische Partei
Kanton Appenzell Ausserrhoden

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement
Bau und Volkswirtschaft
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau

Trogen, im September 2023

Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Biasotto, geschätzter Dölf
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei Appenzell Ausserrhoden (SP AR) kommt der Einladung zur Vernehmlassung gerne nach und nimmt zum vorliegenden Entwurf der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen wie folgt Stellung:

A) Grundsätzliche Bemerkungen

1. Für die SP AR ist der Handlungsbedarf ausgewiesen und insbesondere im Bereich der 24-Stunden-Betreuung dringend. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass die Regierung die erwiesenermassen ungenügende Regelung dieses sensiblen Arbeitsverhältnisses nicht entschlossener und zügiger an die Hand nahm. Dies umso mehr, als dass das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) bereits am 29. Juni 2018 einen unverbindlichen Modell-Normalarbeitsvertrag (NAV) publizierte, um die Kantone bei der Ergänzung der kantonalen Normalarbeitsverträge für Angestellte im Haushaltsdienst zu unterstützen. Dieser Modell-NAV enthält Vorgaben für die Regelung der Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmenden, die im Rahmen einer 24-Stunden-Betreuung hauswirtschaftliche Leistungen für gebrechliche Personen erbringen und dafür in deren Haushalt wohnen. Bis zu der vom Regierungsrat geplanten Inkraftsetzung des überarbeiteten kantonalen Normalarbeitsvertrages per 01. Februar 2025 werden nahezu acht Jahre verstrichen sein, während denen sich sowohl Arbeitnehmende als auch Arbeitgebende nach wie vor nur ungenügend an spezifischen Regelungen orientieren bzw. sich auf diese berufen konnten.
2. Die SP AR unterstützt die gegenüber dem aktuellen NAV ergänzenden Regelungen und Präzisierungen für hauswirtschaftliche Arbeitsverhältnisse, erachtet die Fortschritte aber in

verschiedenen Bereichen als minimal. Grundsätzlich ist die SP AR der Meinung, dass hauswirtschaftliche Verhältnisse, wie dies das von der Bundesversammlung vom 20. Juni 2014 ratifizierte ILO-Übereinkommen 189 verlangt, dem Arbeitsgesetz unterstellt sein sollten.

3. Bei der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gilt es zu bedenken, dass es sich nicht um eine klassische Verordnung handelt, sondern vielmehr um einen Erlass mit Vertragscharakter, der den Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden gemäss Art. 23 des vorliegenden Entwurfs zwingend ausgehändigt werden muss, also als Grundlage ihres Arbeitsverhältnisses dient. Ebenfalls mitzubedenken gilt es, dass es sich bei den Arbeitnehmenden mehrheitlich um ausländische Staatsangehörige handelt, von denen die meisten weder mit den hiesigen Verhältnissen und Gepflogenheiten vertraut sind noch die Sprache ausreichend beherrschen. Weiter zu berücksichtigen ist die Tatsache, dass private Haushalte in der Regel unerfahrene Arbeitgebende sind und sich - gerade in der 24-Stunden-Betreuung - lediglich umständehalber und oft erstmals in der Rolle des Arbeitgebenden befinden.

Vor diesem Hintergrund bzw. im Hinblick auf die Verwendung und das «Zielpublikum» dieser Verordnung stellt die SP AR klar höhere Ansprüche an die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit. Diese Ansprüche sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Die SP AR bittet den Regierungsrat, die Verordnung in diesem Sinne zu überprüfen.

Nur schon die Zusammenfassung aller Bestimmungen zur 24-Stunden-Betreuung in einem separaten Kapitel wäre eine wesentliche Verbesserung. Als weiteres Beispiel sei *Kapitel II. Arbeits- und Ruhezeit* erwähnt, das logischer und lesefreundlicher strukturiert werden könnte (siehe Bemerkungen zu einzelnen Artikeln).

4. Nach Auffassung der SP AR bleiben im vorliegenden Entwurf wichtige Punkte unerwähnt oder es fehlen für Arbeitnehmende wie auch Arbeitgebende hilfreiche Präzisierungen: So fehlen etwa Bestimmungen zur **Aus- und Weiterbildung**, zur **Meldepflicht beim Eingehen eines Arbeitsverhältnisses in der 24-Stunden-Betreuung**, zur **Verpflichtung zum Schutz der Persönlichkeit** (Rücksicht auf psychische und physische Gesundheit, Schutz vor sexueller Belästigung, Gewalt etc.), zu **Kontrollen**, zu möglichen **Sanktionen bei Nichteinhaltung von Bestimmungen** sowie zur **Rechtspflege**. Die SP AR fragt sich auch, ob **Dreiparteienverhältnisse** wie sie durch Arbeitsvermittlung und Personalverleih entstehen, geklärt und erwähnt werden müssten bzw. inwieweit der Entscheid 2C_470/2020 des Bundesgerichtes vom 22. Dezember 2019 im vorliegenden Entwurf mitberücksichtigt ist. Die SP AR erwartet Nachbesserungen in den oben erwähnten Bereichen.

Für gewünschte Präzisierungen verweisen wir auf die Bemerkungen zu einzelnen Artikeln.

B) Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der sind im beiliegenden Antwortformular enthalten.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anregungen.

Freundliche Grüsse

Jens Weber

Präsident SP AR